

Einkommensverluste sächsischer Beamter (ab 1990 bis 2010 – aktive und Ruhezeit – rund 24 Prozent)

1992 (Reform)

Versorgung (Pension):

- Verlängerung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von 35 auf 40 Jahre; Anspruch auf Höchstversorgung von 75 Prozent der letzten Besoldungsgruppe erst nach 40 statt nach 35 Dienstjahren
- Vor der Reform verrichtete der Beamte 35 Jahre Dienst, um 75 Prozent des Gehaltes als Pension beziehen zu können, Berechnungsgrundlage ist die letzte Besoldungsstufe. 1992 ist diese Zeitspanne um fünf Jahre verlängert worden. Der Beamte muss nun 40 Jahre arbeiten, um 75 Prozent als Pension zu erhalten.
- Dies kommt einer Versorgungskürzung gleich. Beamte, die weiterhin nach 35 Jahren Dienst ihren Anspruch auf Versorgung geltend machen wollen, erhalten jetzt weniger als 75 Prozent Versorgung (da sie nicht das nach der Reform 1992 neu geltende Soll von 40 Jahren erfüllen).

1993/94 (Kürzungen)

Besoldung (Gehalt):

- Einfrieren der Sonderzuwendung (z. B. Weihnachtsgeld) auf den Stand von 1993
- Vor 1994 wurde das Weihnachtsgeld prozentual zur Besoldungshöhe (Gehaltshöhe) errechnet, wurde also mehr, wenn die Besoldung angehoben wurde.
- Ab 1994 wird das Weihnachtsgeld pauschal gezahlt, errechnet nach dem jeweiligen Gehaltsstand des Beamten von 1993. Dadurch bekamen Beamte jährlich bis zu 400 Euro weniger.
- In Sachsen bereits ab 01.01.1993.

1996 (Änderungen)

Beförderungen (Wartezeit)

- Eine Beförderung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übertragung des höherwertigen Amtes vorgenommen werden (Haushaltswartjahr).
- Zusätzlich besteht während dieses Jahres die Gefahr, bei Nichteignung und Disziplinarverfahren doch nicht ernannt zu werden.

1997 (Neugestaltung der Grundgehaltstabellen)

- Vor 1997 stieg ein Beamter mit zunehmendem Alter alle zwei Jahre eine Dienstaltersstufe auf, mit zunehmendem Alter nahm also die Besoldung beziehungsweise das Gehalt zu.
- Insgesamt gibt es zwölf Dienstaltersstufen, doch nicht jeder Beamte durchläuft zwangsläufig alle dieser Stufen.
- 1997 kam es zur Streckung der Zeitintervalle des Aufstiegsrhythmus.
- Die Endstufe wird nun erst später erreicht, was eine Verringerung des Lebensarbeitszeiteinkommens bedeutet.
- Berechnung der Versorgung bei Frühpensionierung aus der erreichten Dienstaltersstufe, nicht mehr wie bisher stets aus der Endstufe.
- Mit zunehmendem Alter stieg der Beamte alle zwei Jahre eine Dienstaltersstufe auf, bekam dann mehr Besoldung. Bei Frühpensionierung wurde die Versorgung stets aus der Endstufe der Dienstaltersstufen berechnet.
- Seit 1997 wird die Versorgung aus der erreichten, nicht aus Endaltersstufe berechnet. (Ausnahme bei Dienstunfall)
- Anhebung der Antragsaltersgrenze für Frühpensionierung von 62 auf 63 Jahre
- Verminderung der Anrechnung von Ausbildungszeiten
- Bei dem Einstieg in den öffentlichen Dienst von Studenten oder Auszubildenden nach dem absolvierten Studium oder nach absolvierter Ausbildung werden nur noch drei Jahre der Ausbildungszeit angerechnet. Vorher wurde die gesamte Regelstudienzeit berücksichtigt.

1998/99 (Neuordnung und Straffung der Zulagen)

- Wegfall von Erschwerniszulagen
- Wegfall von Stellenzulagen
- Wegfall der Dynamisierung von Stellenzulagen
- Stellenzulagen werden bei allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht mehr prozentual mit erhöht, sie wurden also eingefroren
- Neustrukturierung der Anwärterbezüge; Anwärter sind Beamte auf Widerruf oder Auszubildende (wie zum Beispiel Studenten an der Fachhochschule für Verwaltungs- und Rechtspflege)
- Absenkung der Anwärtergrundbeträge um rund fünf Prozent
- Abschaffung des Alterszuschlags

1999 (Einführung einer Versorgungsrücklage)

- Die Versorgungslasten steigen, da es mehr Pensionäre als Dienstleistende gibt. Durch die Versorgungsrücklage soll ein "Polster" geschaffen werden, momentan befinden sich rund 200 Millionen im Versorgungsrücklagenpot. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Versorgung der Pensionäre zu decken.
- Durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent wird eine Versorgungsrücklage (Sondervermögen zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben) gebildet, dies führt zu einer dauerhaften Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

1999 (Versorgungsreformgesetz)

- Streichung der Ruhegehaltstfähigkeit von Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage.
- Zulagen wie die Feuerwehrzulage oder die Polizeizulage wurden monatlich zusätzlich zur Regelbesoldung gezahlt und bei der Berechnung der Pensionsansprüche mit einbezogen. Dies wird als "Ruhegehaltstfähigkeit" der Zulage bezeichnet.
- Die Beachtung von Zulagen für die Berechnung der Pension wurde gestrichen. Bei den Versorgungsbezügen entspricht das einem Minus von ungefähr acht Prozent.
- Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsjahr von zwei auf drei Jahre
- Eine Beförderung muss jetzt drei Jahre vor der Versetzung in den Ruhestand erfolgt sein, damit das Ruhegehalt aus der höheren Besoldungsgruppe errechnet wird.
- Veranschärfung der Hinzuverdienstregelungen im Ruhestand.
- Der Hinzuverdienst darf die Höchstversorgungsgrenze nicht überschreiten.

2000 (Versorgungsabschlag)

- Einführung von Versorgungsabschlägen bei Frühpensionierung und Ruhestand wegen Schwerbehinderung ab 2001.
- Für jedes Jahr, das Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vorzeitig auf Antrag ausscheiden wollen, werden 3,6 Prozent pro Jahr (jedoch maximal 10,8 Prozent) von der Pension abgezogen.

2001/02 (Kürzungen)

Besoldung (Gehalt):

- Einführung von Leistungsbezahlungselementen (Leistungsstufen, -prämien und -zulagen) zu Lasten von Beförderungen
- In Sachsen bereits seit 1998!*

Versorgung (Pension):

- Versorgungsänderungsgesetz
- Absenkung des Versorgungsniveaus in acht Schritten um 4,33 Prozent
- Kürzung der Höchstpension von 75 Prozent auf 71,75 Prozent in acht Etappen
- Absenkung der Witwen-/Witwerversorgung von 60 auf 55 Prozent

Besoldung (Gehalt):

- Wegfall von diversen Aufwandsentschädigungen
- Beispielhaft hierfür ist die Dienstaufwandsentschädigung bei repräsentativen Aufgaben von Beamten, auch die normale Aufwandsentschädigung bei Standesbeamten (Kleidergeld) entfällt.

2003/04 (Streichung des Urlaubsgeldes)

- Für Ost-Beamte war dies ein Betrag von 255,65 EURO, für West-Beamte ein Betrag von 255,65 EURO (Gehobener und höherer Dienst) beziehungsweise 332,34 EURO (einfacher und mittlerer Dienst).

2005 (Kürzungen)

- Wegfall der Jubiläumszuwendung für Beamte
- Anhebung der Altersgrenze für Vollzugsbeamte (Justizvollzug, Polizei und Feuerwehr) von 60 auf 61 bis 65 Jahre (je nach Laufbahn)(*In Sachsen nicht vollzogen!*)

2006 (Föderalismusreform)

- Die Koalitionsfraktionen haben vereinbart, ein Besoldungssystem zu prüfen, das sich nicht mehr an Lebensaltersstufen, sondern an der von dem Mitarbeiter zu erbringenden Leistung orientiert.

2007/2008 (Beamtenstatusgesetz)

- Bei mangelnder Verwendung - Amt mit geringerem Grundgehalt übertragbar bzw. in den Ruhestand.

2009 (Verwaltungsreform)

- + Durch Ortswechsel vieler Dienststellen gibt es höhere Aufwendungen für den Arbeitsweg der Beamten, die sie selbst tragen müssen.
- + Beförderungsstopp und Versetzungssperre für fast 2 Jahre.

2010 (Vorgriff auf Dienstrechtsreform)

- + Per Gesetz; Rente (Pension) erst mit 67
Sonderzulage (Weihnachtsgeld) ab 2012 gestrichen.

2011/12 (Dienstrechtsreform)

- + Die geplante Änderung der Besoldungstabelle führt bei den älteren Beamten zu einem Verlust von ca. 1 Prozent des Lebensinkommens.

24 Prozent Verlust am realen Einkommen!

Das kann nicht mehr hingenommen werden!

Wir werden kämpfen!

Ihr Dieter Köhler
Vorsitzender DVG Sachsen